



Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Luzern, 14. Dezember 2010 / BK

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS) ist ein im Jahr 1996 gegründeter Verein mit Sitz in Luzern. Sie ist ein Zusammenschluss von im Steuerexpertenberuf tätigen natürlichen Personen in den Kantonen Luzern, Zug, Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Uri. Die ZVDS hat sich zum Ziel gesetzt, durch Information der Öffentlichkeit, mittels Durchführung von Diskussionsabenden sowie durch Teilnahme an Vernehmlassungsverfahren einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Steuerrechts zu leisten.

An der Verfassung der Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand waren folgende Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge) beteiligt:

- *Branko Balaban, BDO AG, Luzern*
- *Pius Imholz, Amt für Steuern Uri, Altdorf*
- *Bruno Kaech, Gewerbe-Treuhand AG, Luzern*
- *Marc Nideröst, Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner, Schwyz*

Für die für Möglichkeit, zum oberwähnten Verordnungsentwurf Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.

Allgemeine Bemerkungen

Die ZVDS ist eine Vereinigung von Steuerfachleuten, welche Vorlagen auf der Basis von Praxiserfahrungen und aufgrund von steuersystematischen Überlegungen überprüft. Politische Überlegungen spielen deshalb nur am Rande eine Rolle.

Wir teilen die Auffassung des Bundesrates und vieler interessierter Kreise, dass die Besteuerung nach dem Aufwand ein wichtiges steuerpolitisches Instrument ist und für die Schweiz eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung hat. Die Aufwandbesteuerung hat sich in der Praxis über Jahrzehnte bewährt und führte im Steuervollzug bei ausländischen Steuerpflichtigen mit komplexen internationalen Verhältnissen zu erheblichen administrativen Vereinfachungen. Trotzdem ist die ermessensweise Festlegung der Steuerfaktoren in den letzten Jahren zunehmend negativ in die Schlagzeilen geraten. Deshalb schlägt der Bundesrat eine Reform der Aufwandbesteuerung vor.

Im Grundsatz begrüsst die ZVDS die beabsichtigte Marschrichtung. Die vorgeschlagene Lösung kann zu einer verstärkten Akzeptanz der Aufwandbesteuerung in der Bevölkerung beitragen. Die ZVDS spricht sich grundsätzlich für die **Beibehaltung** der **Aufwandbesteuerung** aus. Über einige Vorschläge sollte allerdings unseres Erachtens nochmals nachgedacht werden.

Zu den einzelnen Artikeln der Vorlage äussern wir uns wie folgt:

1. zu Art. 14 DBG

Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll die Aufwandbesteuerung in Teilen der Bevölkerung ein Unbehagen auslösen, weil diese dort als eine ungerechtfertigte Privilegierung ausländischer Personen betrachtet werde. Dieser Umstand kann tatsächlich nicht einfach von der Hand gewiesen werden, ist es doch nicht einzusehen, weshalb Steuerpflichtigen mit Schweizer Bürgerrecht die Aufwandbesteuerung nicht zustehen soll. Die ZVDS vertritt die Auffassung, dass nun im Rahmen der Gesetzesrevision die Möglichkeit bestünde, die verfassungsmässig vorgesehene Gleichbehandlung von Schweizern und Ausländern umzusetzen. Wir schlagen vor, Art. 14 Abs. 1 DBG wie folgt abzuändern:

¹ Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:

- a. in der Schweiz nie ordentlich besteuert wurden;*
- b. in der Schweiz erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen; und*
- c. in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit (namentlich keinen Nebenerwerb, keine Verwaltungsratsstätigkeit) ausüben.*

Mit der Formulierung in Buchstabe a. wird sichergestellt, dass Steuerpflichtige die Aufwandbesteuerung nur anrufen können, wenn sie in der Schweiz noch nie ordentlich besteuert wurden. Dies gilt sowohl für Schweizer als auch für Ausländer. Nach diesem Wortlaut könnte ein Steuerpflichtiger mit Schweizer Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz die Aufwandbesteuerung nicht in Anspruch nehmen, weil er heute bereits ordentlich besteuert wird. Es könnte damit aber die notwendige Gleichstellung von Schweizern und Ausländern hergestellt werden, ohne die Aufwandbesteuerung den bereits heute in der Schweiz lebenden Steuerpflichtigen mit Schweizer Bürgerrecht zu ermöglichen. Die Aufwandbesteuerung stünde somit nur denjenigen Steuerpflichtigen offen, die erstmals oder nach mindestens 10-jähriger Landesabwesenheit in der Schweiz Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und noch nie ordentlich besteuert wurden.

Das Zusammenwirken der Buchstaben a. und b. („in der Schweiz erstmals“) führt dazu, eine verfassungsmässig abgestützte Lösung zu haben. Dies ist erforderlich, um das Unbehagen in Teilen der Bevölkerung Ernst zu nehmen. Die Ergänzung „nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit“ soll aus Missbrauchsgründen beibehalten werden. Damit kann verhindert werden, dass Steuerpflichtige nach kurzem Auslandsaufenthalt sofort wieder in die Aufwandbesteuerung einsteigen können.

Die ZVDS ist auch der Ansicht, dass eine schweizweit einheitliche Mindestlimite eingeführt und eine moderate Erhöhung der Bemessungsgrundlage vorgenommen werden soll. Mit dem vorgeschlagenen Betrag von CHF 400'000 können wir uns einverstanden erklären. Allerdings sind wir der Meinung, dass diesbezüglich die Mindestlimite realistischerweise auf das 10-fache des Mietwertes erhöht werden kann.

2. zu Art. 205d DBG

Mit der vorgeschlagenen Übergangsfrist von 5 Jahren sind wir einverstanden. In dieser Zeitspanne sollten die Kantone die Änderungen ohne weiteres umsetzen können.

3. zu Art. 6 StHG

In diesem politisch sehr heiklen Bereich macht es aus unserer Sicht eigentlich keinen Sinn, dass es bundes- und kantonalrechtlich bezüglich der Umsetzung der Aufwandbesteuerung Unterschiede gibt. Eigentlich sollte auch kantonalrechtlich aus verfahrensökonomischen Gründen ein **Rechtsanspruch** bestehen, die Aufwandbesteuerung anwenden zu können. Das Instrument verliert erheblich an Standortattraktivität, wenn es bundesrechtlich zwar eingesetzt, kantonal aber unter Umständen abgeschafft worden ist.

¹ *Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:*

Da es jedoch politisch heikel ist, in die Kantonsautonomie einzugreifen, könnte alternativ eine Wahlmöglichkeit zwischen Rechtsanspruch und Freiwilligkeit eingeführt werden. Wenn sich jedoch ein Kanton für den Rechtsanspruch entscheidet, soll er die Grundsätze gemäss Art. 14 DBG übernehmen müssen.

Die unter Ziffer 1 hievore für Art. 14 DBG vorgeschlagene Anpassung müsste konsequenterweise auch ins StHG übernommen werden.

- a. *in der Schweiz nie ordentlich besteuert wurden;*
- b. *in der Schweiz erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen; und*
- c. *in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit (namentlich keinen Nebenerwerb, keine Verwaltungsratsstätigkeit) ausüben.*

Aus steuersystematischen Überlegungen erscheint uns kein Weg daran vorbei zu führen, dass die Kantone die Vermögenssteuer abgelten müssen, um eine Gleichbehandlung mit ordentlich Besteuerten herbeizuführen. Es darf deshalb mit der Kann-Formulierung nicht sein Bewenden haben, sondern es muss eine verbindliche Bestimmung ins StHG eingefügt werden. Für die Abgeltung der Vermögenssteuer sollte die Mindestlimite beim Vermögen auf mindestens das 10-fache des steuerbaren Einkommens festgelegt werden.

4. Schlussbemerkungen

Abschliessend ist nicht von der Hand zu weisen, dass man ohne materielle Anpassungen riskiert, das Instrument in einer Volksabstimmung zu verlieren. Deshalb müssen Schwachstellen eliminiert und das Unbehagen im Volk abgefangen werden. Unsere Vorschläge laufen in diese Richtung. Wir sind überzeugt, mit der Gleichstellung von Schweizern und Ausländern sowie mit der Anhebung der Bemessungsgrundlagen das Erforderliche zu tun, um die Aufwandbesteuerung auch in Zukunft für die Schweiz sichern zu können.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und würden uns freuen, wenn Ansichten unserer Vereinigung in die Gesetzgebung des Bundes Eingang finden würden.

Freundliche Grüsse
Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS)

Bruno Kaech, Präsident

Geschäftsstelle
Eichwaldstrasse 13
6002 Luzern

Telefon 041 319 92 63

Fax 041 319 92 93

bruno.kaech@gewerbe-treuhand.ch